

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS)

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	28. TA Technischer Ausschuss	am 12.04.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	13
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	21. Stadtratssitzung	am 15.04.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS).

Sachdarstellung:

Die am 5. November 2020 unter Nr. B 0331/2020 beschlossene BGS-EWS wurde im Rahmen des Prüfverfahrens durch den Fachdienst Kommunalaufsicht beanstandet.

Entsprechend der gegebenen Hinweise erfolgte die zeitliche und methodische Überarbeitung der Nachkalkulation, wie in Anlage 2 dargestellt. Als gebührenrechtlich relevante Vorperiode waren nicht die Jahre 2016 – 2019 zu betrachten, sondern das Jahr 2020. Damit reduziert sich gleichzeitig der Zeitraum der Vorkalkulation um ein Jahr von 2021 – 2023 (alt: 2020 – 2023).

Durch die Änderung des Vorkalkulationszeitraums und den Vortrag der Ergebnisse der Nachkalkulation verändern sich die einzelnen Gebührensätze in der BGS-EWS im Vergleich zur am 05.11.2020 beschlossenen Fassung wie folgt:

	Schmutzwasser Volleinleiter	Schmutzwasser Teileinleiter	Regenwasser privat	Regenwasser Straße	Fäkal- schlamm
neue Gebühr in € je m ³ bzw. m ²	3,06	0,40	0,73	1,18	48,12
Gebühr in € Stand 05.11.2020	3,06	0,50	0,74	1,15	48,18
Differenz in €	0,00	-0,10	-0,01	0,03	-0,06

Alle neu ermittelten Gebührensätze für die BGS-EWS bewegen sich im Rahmen des gefassten Vorankündigungsbeschlusses.

Die überarbeitete Vorkalkulation nach den einzelnen Kalkulationsjahren ist in Anlage 3 beigefügt.

Gegenüber der am 5. November beschlossenen Fassung ergibt sich neben den zahlenmäßigen Änderungen eine inhaltliche Änderung. Zur Realisierbarkeit der Anpassung der unterjährigen Abschläge zur Vermeidung weiterer Liquiditätsengpässe macht sich eine Ergänzung des § 19 Abs. 2 BGS-EWS erforderlich. Ergänzt wurde Satz 3: „Bei absehbaren Änderungen kann die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der erwarteten Jahresabrechnung anpassen.“

Nach der Genehmigung durch den Fachdienst Kommunalaufsicht soll die Satzung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Der dafür notwendige Vorankündigungsbeschluss wurde in der Stadtratssitzung am 5. November 2020 unter Nr. B 0333/2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 19. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 – Satzungsentwurf
- Anlage 2 – Nachkalkulation 2020
- Anlage 3 – Vorkalkulation 2021 - 2023

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schm